



Teilhabe älterer Menschen – Versorgung pflegebedürftiger Menschen

Landesförderplan „Alter und Pflege“ des
Landes Nordrhein-Westfalen

Präambel

Gemäß § 19 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) erstellt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) einen Landesförderplan, in dem die Fördermaßnahmen und -mittel für die Alten- und Pflegepolitik für die Dauer einer Legislaturperiode gebündelt und transparent aufgeführt sind.

Dabei sollen die Ziele und Aufgaben der Alten- und Pflegepolitik auf Landesebene beschrieben sowie Näheres zur Förderung ausgeführt werden. Mit diesem Alten- und Pflegeförderplan kommt das zuständige Ministerium dem gesetzlichen Auftrag nach.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Landesregierung in der Wahlperiode liegt auf

- der Stärkung von Teilhabe und Engagement im Alter sowie der Verringerung der Einsamkeit im Alter,
- der sektorenübergreifenden Vernetzung und Unterstützung der Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen im Quartier

Die Höhe der im Landesförderplan Alter und Pflege zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung von Projekten und Maßnahmen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Haushaltsplan. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde auf Grundlage der festgelegten Schwerpunkte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dieser Landesförderplan wurde gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 APG NRW unter Beteiligung der Akteurinnen und Akteure aus dem Handlungsfeld „Alter und Pflege“ erarbeitet und greift deren Anregungen auf. Dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages NRW wurde am 18.09.2024 gemäß § 19 Abs. 3 S. 3 APG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

A. Ziele des Landesförderplans „Alter und Pflege“

Die Verbesserung der Teilhabe älterer Menschen und eine gelingende Versorgung pflegebedürftiger Menschen sind wichtige Bestandteile der Alten- und Pflegepolitik der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen.

Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben trägt wesentlich zur Lebensqualität, Gesundheit und Wohlbefinden auch bei älteren Menschen und Menschen mit Pflegebedarf bei und kann Einsamkeit und soziale Isolation sowie die Folgen von Altersarmut abmildern oder verhindern.

Ältere Menschen sowie pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sollen sich in Nordrhein-Westfalen auch in Zeiten demografisch bedingter steigender Versorgungsbedarfe und des Fachkräftemangels in der Pflege auf eine gute vorpflegerische und pflegerische Versorgung verlassen können. Jede Person soll dabei selbst entscheiden können, wo und wie sie versorgt wird.

Damit dies auch weiterhin möglich bleibt, bedarf es einer Stärkung sowie Weiterentwicklung vorhandener Unterstützungs- und Entlastungsangebote und -strukturen, die nachhaltig, möglichst über starre, versäulte Versorgungsformen hinausgehen und auf die tatsächlichen Bedarfe der Menschen ausgerichtet sind. Entscheidend hierfür sind, neben nachhaltigen Strukturen zur Fachkräftesicherung, eine sinnvolle sektorenübergreifende Vernetzung und Unterstützung von Versorgungsstrukturen im Quartier ebenso wie die Stärkung von Teilhabe und Engagement im Alter.

I. Stärkung von Teilhabe und Engagement im Alter sowie Verringerung der Einsamkeit im Alter

Veränderungen, die sich durch den demografischen Wandel ergeben, sind generationengerecht und solidarisch zu gestalten. Ältere Menschen mit ihren Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten sind in diese Gestaltungsprozesse einzubeziehen. Partizipation und Mitverantwortung sind grundlegend für die Erschließung dieses Potenzials. Die Stärkung von Selbsthilfe zählt dazu ebenso wie die Förderung der eigenverantwortlichen Lebensführung bis ins hohe Alter hinein. Dabei ist stets die Vielfalt des Alters zu berücksichtigen sowie die damit verbundene Breite an individuellen Bedarfen.

Mobilität und die Erreichbarkeit von Orten des Austauschs und der Begegnung begünstigen aktives Altern. Die Vernetzung im Quartier ist daher eine wesentliche Voraussetzung, um die ältere Generation einzubinden und das Engagement von Älteren und für Ältere zu fördern. Teilhabe und Partizipation tragen zur Lebensqualität und Gesundheit älterer Menschen bei. Sie können das körperliche und seelische Wohlbefinden stärken und sind Angebote gegen Vereinsamung und soziale Isolation sowie für bürgerschaftliches Engagement.

Einsamkeit als vielschichtiges Phänomen ist zu enttabuisieren. Betroffene benötigen Unterstützung und bessere Zugänge. Initiativen gegen Einsamkeit sollten weiter gestärkt und vernetzt werden.

Ehrenamtlich tätige Seniorinnen und Senioren leisten einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Baby-Boomer-Generation als schnell wachsende Gruppe von Älteren stellt für den Ausbau der Altenhilfestrukturen in Form eines Bürger-Profi-Mixes ein großes Potenzial dar und kann durch passgenaue Engagement-Angebote befördert und gehoben werden. Dabei gilt es auch, die informelle Nachbarschaftshilfe als Kultur des Miteinanders und Form der Selbstorganisation zu unterstützen.

Schließlich bietet auch die Digitalisierung älteren Menschen viele Chancen, möglichst lange ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben führen zu können. Mit lebensweltbezogenen, alters- und nutzergerechten Angeboten kann Hilfestellung zur Alltagsbewältigung geboten werden. Hierzu sind entsprechende digitale Kompetenzen erforderlich, um souverän und sicher agieren zu können, sei es z. B. beim Management der eigenen Finanzen (Online-Banking) oder bei der Gesundheit (Elektronische Patientenakte). Digitale Kompetenzen sind Schlüsselkompetenzen und verbessern die Möglichkeiten zur Teilhabe. Der Fortentwicklung und Ausgestaltung der Bildungsangebote für ältere Menschen, die im Rahmen der Daseinsfürsorge vorgehalten werden, kommt eine entsprechend hohe Bedeutung zu.

II. Sektorenübergreifende Vernetzung und Unterstützung von Versorgungsstrukturen im Quartier

Sektorenübergreifende Vernetzung und Unterstützung von Versorgungsstrukturen im Quartier können dazu beitragen, pflegerische Versorgung nachhaltig und ressourcenorientiert zu gestalten. Nordrhein-Westfalen setzt daher auf eine sozialraumorientierte, ganzheitlich gedachte Versorgung im Quartier, d. h. im sozialen Nahraum, die auf Vernetzung, Koordinierung und Organisation von Hilfen sowie Transparenz und Zugänglichkeit von Angeboten ausgerichtet ist. Pflege findet vor Ort, im vertrauten Wohnumfeld statt, sie ist daher zunehmend dezentral und zugleich übergreifend zu denken und in einem ausgewogenen Qualifikations- und Versorgungsmix zu organisieren. Übergreifend bedeutet dabei sowohl im Sinne von „ambulant“ und „stationär“ als auch im Sinne von „interprofessionell“ und unter Einbeziehung des Vor- und Umfelds von Pflege und ergänzender informeller, ehrenamtlicher sowie auf gesellschaftlicher Solidarität basierender Sorgestrukturen. Das gilt ebenso für Hilfen zur Beratung, Begleitung sowie Maßnahmen zur Gewährleistung sozialer Teilhabe. Auch sind Strategien zur Fachkräftesicherung und Möglichkeiten digitaler Vernetzung einzubeziehen. Der Versorgungsbedarf kann sich nicht an den Strukturen, sondern die Strukturen müssen

sich primär an den Bedarfen und Bedürfnissen der Menschen orientieren. Gerade in der häuslichen Pflege gilt es dabei, die Selbstversorgungspotentiale der pflegebedürftigen Person und die Unterstützungsressourcen ihres persönlichen Umfelds in besonderem Maße einzubeziehen und zu stärken. Daher sind Hilfen gefragt, die den Erhalt der Selbstständigkeit und Vermeidung von Pflegebedarf bzw. Verschlechterung des Pflege- oder Gesundheitszustands, die Stabilisierung häuslicher Versorgungssettings sowie die Vermeidung von Überforderung familiärer Strukturen im Blick haben. Eine gelingende Versorgung erfolgt daher im Leistungsmix von Selbstversorgung, Unterstützung aus dem persönlichen Umfeld, sozialräumlichen Angeboten der Beratung, Begleitung, Teilhabe und Entlastung von Pflegebedürftigen sowie An- und Zugehörigen und schließlich einem als Versorgungsnetz strukturierten und transparenten System professioneller Hilfen. All diese Bausteine sollten im Verständnis einer Gesamtversorgung bei der Versorgung der Menschen vor Ort zusammenwirken und möglichst leicht zugänglich sein.

Erforderlich ist insoweit auch eine enge Abstimmung mit Kommunen und Pflegekassen vor Ort unter Berücksichtigung überregionaler Gegebenheiten. Maßnahmen reichen vor diesem Hintergrund von kleinen, aber wirksamen Einzelaktivitäten über Vernetzungsmöglichkeiten vor Ort bis zur schrittweisen Entwicklung hin zu alters- und generationengerechten Kommunen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 123f. SGB XI können Förderungen nach dem Landesförderplan durch Mittel der Pflegekassen ergänzt werden.

B. Förderinhalte

Ein Vorhaben kann im Rahmen des Landesförderplans „Alter und Pflege“ gefördert werden, wenn es die Themen Alter, ältere Menschen oder Pflege insbesondere im vorgenannten Sinne berührt. In diesem Kontext sollen mit Blick auf die aktuellen Bedarfe dabei auch die Themen Einsamkeit, ehrenamtliches Engagement und sektorenübergreifende Versorgung stärker in den Fokus der Förderung rücken. Die Vorhaben können etwa in den Bereichen Strukturunterstützung und Strukturweiterentwicklung, Koordinierung, Beratung, Wissensförderung und Wissenstransfer sowie Forschung und wissenschaftlicher Evaluation angesiedelt sein.

Sie sollen zur unmittelbaren Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen sowie der Versorgung von Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf beitragen, Teilhabe fördern und gesellschaftliche Solidarität stärken. Angebots-, Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen sowie Pflege im Sinne des „neuen“ Pflegeverständnisses selbst gilt es konzeptionell weiterzuentwickeln und zu optimieren sowie den Zugang zu Angeboten zu erleichtern. Dabei soll ein kompetenzorientiertes Aufgaben- und Rollenverständnis im Qualifikations- und Leistungsmix im Vordergrund stehen insbesondere durch Kooperation, Vernetzung einerseits sowie Stärkung ehrenamtlicher Ressourcen und gesellschaftlicher Solidarität andererseits.

Mögliche Ansätze im Themenfeld „Stärkung von Teilhabe und Engagement im Alter sowie Verringerung der Einsamkeit im Alter“

- Maßnahmen zur Integration älterer Menschen in allen Lebenslagen und Verhinderung aller Formen der Ausgrenzung oder Abwertung älterer Menschen
- Initiativen und Aktivitäten Älterer durch „Hilfe zur Selbsthilfe“
- Stärkung und Unterstützung ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements, hierzu zählt Qualifizierung, Aktivierung und Partizipation
- (überregionale) Konzepte und Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Abmilderung von Alterseinsamkeit oder sozialer Isolation
- Konzepte und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt im Vor- und Umfeld von Pflege.
- Maßnahmen und Konzepte für strukturunterstützende digitale Angebote oder Lösungen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements oder zur Bekämpfung von Alterseinsamkeit etc.
- Maßnahmen zur digitalen Teilhabe und Souveränität älterer Menschen
- Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten sowie Nutzung der Potenziale älterer Menschen nach aktiver Erwerbsphase und Förderung der Bereitschaft eines aktiven Miteinanders durch Schaffung von geschützten Räumen in der Kommune, die vertraut und leicht zugänglich sind, Begegnungsstätten, die soziale Teilhabe ermöglichen (z.B.

Mittagstisch, Nachbarschaftstreff, Kulturangebote, Werkstattgespräche, Veranstaltungsreihen und Informationsangebote)

Mögliche Ansätze im Themenfeld „Sektorenübergreifende Vernetzung und Unterstützung von Versorgungsstrukturen im Quartier“

- Umsetzung und Koordinierung struktureller Kooperationen und Vernetzungen von Akteuren und Angeboten pflegerischer sowie ergänzender und präventiver Versorgungsbereiche im Quartier einschließlich bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Aufbau von Versorgungsnetzen oder (kommunalen) Netzwerken für Leistungserbringer, Etablierung von – auf Wunsch auch zugehenden – Beratungsangeboten in den Kommunen, Schaffung von Krisenangeboten, Einbindung und Begleitung von Genossenschaften im pflegerischen Versorgungszusammenhang, Öffnung von Versorgungsstrukturen ins Quartier und konzeptionelle Weiterentwicklung von Leistungsangeboten im Sinne des neuen Pflegeverständnisses und im Rahmen der Gesamtversorgung im sozialen Nahraum; Etablierung digitaler Vernetzungsmöglichkeiten von Pflege- und Unterstützungsangeboten)
- Stabilisierung und fachliche Unterstützung von (insbesondere ehrenamtlichen) Angeboten zur Unterstützung im Alltag, sowie Ausbau auf bürgerschaftlichem Engagement beruhender Hilfestrukturen
- Maßnahmen zur Unterstützung der (kommunalen) Planungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsarbeit zur nachhaltigen Entwicklung des Sozialraums und Nutzung der Potenziale präventiver Ressourceneinsätze
- Maßnahmen zur Verbreitung von Konzepten der Digitalisierung mit dem Ziel der Arbeitserleichterung, Entbürokratisierung und/oder des Erhalts einer selbstständigen Lebensführung in der Häuslichkeit sowie Analysen der Wirkungen unterstützender (digitaler) Technik
- Regional differenzierte Analysen und Forschungsansätze zu Lebens- bzw. Versorgungssituationen in Kommunen und zur Gesamtsituation pflegerischer Versorgungsstrukturen und zu besonderen Bedarfslagen beispielsweise durch Entwicklung von Handlungsleitfäden für verantwortliche Akteure in der Pflege
- Landesweite sowie regionale Koordination und Vernetzung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für pflegende Angehörige sowie der Wohnberatung und Pflegeselbsthilfe

C. Förderbedingungen:

1. Durch den Landesförderplan geförderte Maßnahmen und Projekte sollen Menschen mit Pflegebedarf, älteren Personen sowie Personen mit oder mit absehbarem Unterstützungsbedarf und den sog. „kleinen Lebenskreisen“¹ dieser Personen zugutekommen. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Personen Anspruch auf Sozialleistungen haben oder solche in Anspruch nehmen. Doppelstrukturen oder Doppelförderungen sind auszuschließen.
2. Förderungen können grundsätzlich allen juristischen und natürlichen Personen gewährt werden, soweit die Vorgaben zu einzelnen Förderbausteinen keine Einschränkungen vorsehen. Somit können grundsätzlich auch erwerbswirtschaftlich tätige juristische oder natürliche Personen als Antragstellerinnen in Betracht kommen. Das Ziel der geförderten Maßnahme oder des geförderten Projektes muss dagegen ausschließlich gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht sein. Etwasige Produkte müssen gemeinnützig bleiben.
3. Die Maßnahmen sollen in der Regel darauf angelegt sein, sofort und nachhaltig durch die finanzierten Tätigkeiten konkrete Veränderungen bei den Menschen zu bewirken.
4. Die mit den Mitteln aus diesem Förderplan geförderten Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden. Ausnahmen für deutlich untergeordnete Anteile sind zulässig, jedoch zustimmungsbedürftig.
5. Modellprojekte sollen nur dann gefördert werden, wenn eine nachhaltige Umsetzbarkeit gewonnener Erkenntnisse zu erwarten ist.
6. Soweit die Maßnahmen einer Ko-Finanzierung durch Mittel der Pflegeversicherung nach den Vorschriften des SGB XI zugänglich sind, soll diese angestrebt werden. Das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. ist in diesem Falle herzustellen sowie die besonderen Regelungen auf der Grundlage der §§ 45c, 45d sowie § 123f. SGB XI zu beachten.
7. Es gilt der Grundsatz der Anteilfinanzierung von in der Regel 50 % bis höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Personal- und Sachausgaben). In besonderen Fällen, wie z. B. in Programmlinien, die näher beschrieben werden müssen, können Ausnahmen hierzu im Rahmen der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen zugelassen werden.
8. Ausgeschlossen ist die Förderung von Personal- und Sachausgaben, die durch Regelfinanzierungen (SGB V, SGB XI, SGB XII etc.) abgedeckt sind oder die durch

¹ Vgl. Seite 48, Siebter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland.

Entgelte Dritter finanziert werden. Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit sind Möglichkeiten der Regelfinanzierung in der Planung zu berücksichtigen.

9. Die Umsetzung der Förderung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium darzulegen. Die Förderung kann von der Durchführung einer Evaluation durch Dritte oder von einem sonstigen Wirksamkeitsdialog abhängig gemacht werden. Die Rechte zur Verbreitung der im Projekt gewonnenen Konzepte, Erkenntnisse, Handlungsanleitungen oder sonstiger Ergebnisse müssen auf das Land oder bei Ko-Finanzierungen ggf. auch auf das Land und die Träger der Pflegeversicherung übertragen werden.
10. Für Aktivitäten, die zur Ko-Finanzierung aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds angemeldet werden, sind die für die Bewilligung ergänzend geltenden Landes- und EU-Vorschriften zu beachten.

D. Entscheidungskriterien für die Förderung:

1. Die Auswahl der zu bewilligenden Förderungen durch das Ministerium erfolgt danach, welche Maßnahmen oder Projekte zur Erreichung der mit diesem Förderplan verfolgten Ziele im Sinne der nachfolgenden Kriterien und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel am besten geeignet sind. Maßnahmen oder Projekte können und sollten möglichst mehrere Ziele verfolgen. Auch Gesichtspunkte der regionalen Verteilung von geförderten Angeboten können bei der Auswahl berücksichtigt werden.

2. Der Entscheidung werden insbesondere folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
 - Relevanz – *Welches Themenfeld wird angesprochen? Hat das Projekt allgemeine Relevanz für die Versorgung oder die Versorgung in NRW? Ist der Ansatz mittelbar oder unmittelbar verwertbar für ältere Menschen, Pflegebedürftige oder pflegende Angehörige?*
 - Innovatives Potenzial – *Lässt das Projekt tatsächlich neue, wichtige Erkenntnisse oder einen Fortschritt in der Praxis erwarten oder ist das Thema schon hinreichend in anderen Projekten (oder anderen Bundesländern) bearbeitet worden?*
 - Nachhaltigkeit - *Ist das Vorhaben nachhaltig angelegt und kann das Vorhaben voraussichtlich nach Ende der Förderung weiter betrieben werden?*
 - Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung und Fragestellungen/Aufgabenstellung und der erwarteten Ergebnisse
 - Verwertbarkeit der Ergebnisse / Verwertungsplan /Übertragbarkeit - *Lassen sich die Projektergebnisse voraussichtlich von anderen Personen/Organisationen nutzen? Sind geeignete Maßnahmen geplant, um die Ergebnisse für andere Personen/Organisationen nutzbar zu machen? Ist zu erwarten, dass von den Projektergebnissen eine über den Projektabschluss hinausreichende Wirkung ausgeht? Sind die avisierten Ergebnisse übertragbar (auf andere Zielgruppen, Regionen etc.)? Könnten die avisierten Ergebnisse in die Regelversorgung/-unterstützung oder -beratung übernommen werden?*
 - Beurteilung der geschätzten Kosten und der Kosten-Nutzen-Relation - *Sind die Ressourcen, für die Fördermittel beantragt werden, erforderlich? Stehen die veranschlagten Kosten in einem akzeptablen Verhältnis zur Relevanz des Projekts und den zu erwartenden Ergebnissen? Ist die Finanzierung sichergestellt? Sind die Fördermittel erforderlich?*

- Eignung der Ressourcen des Antragstellers – *Sind die fachlichen, personellen und organisatorischen Ressourcen (und ggf. über die Kooperationsbeziehungen) zur erfolgreichen Durchführung des Projekts erforderlich?*
 - Praktikabilität und Zeitplanung - *Sind die im Projektantrag beschriebenen Arbeitsschritte praktikabel? Bestehen Risiken, die die Durchführung des Projekts gemäß der vorliegenden Planung gefährden könnten? Ist der Zeitplan realistisch?*
 - Sonstiges – z.B.: *Trägt das Vorhaben dazu bei, Schnittstellen bei Leistungs- und Versorgungssektoren zu überwinden? Berücksichtigt das Vorhaben die Nutzerperspektive? Ist es für alle Betroffenen gleichermaßen zugänglich? Ist das Vorhaben transparent oder fördert es die Transparenz? Trägt das Vorhaben zur Entwicklung oder Weiterentwicklung von Qualität in der Versorgung und/oder Beratung bei?*
3. Im Fall einer Förderung nach § 123 SGB XI sollten Modellvorhaben zusätzlich auf die Weiterentwicklung normativer Rahmenbedingungen abzielen und von den Abweichungsmöglichkeiten im Hinblick auf § 37 Absatz 3 bis 9, des Siebten sowie des Achten Kapitels des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) Gebrauch machen.

Die Landesregierung behält sich zu einzelnen Zielen oder Ziele übergreifend vor, zu inhaltlichen Schwerpunkten Programmlinien zu entwickeln.

E. Verwaltungsverfahren:

1. Die rechtliche Umsetzung der Förderungen erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
2. Soweit Antragsberechtigte ausschließlich Kommunen sind, beträgt der Förderrahmen 40 % bis 80 % (vgl. Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO).
3. Der Antrag muss sich auf eine Maßnahme oder ein Projekt beziehen, das zur Erreichung der beschriebenen Ziele nach diesem Landesförderplan geeignet ist.
4. Über Anträge wird in der Regel fortlaufend bei Antragseingang entschieden. Insbesondere Programmlinien können gesonderte und hiervon abweichende Antragsfristen enthalten.
5. Der Landesförderplan begründet weder Ansprüche noch Leistungen (vgl. dazu die Ausführungen in der Präambel).
6. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, soweit bei EU-Projekten oder im Einzelfall nicht ausdrücklich eine andere Stelle bestimmt ist.

Zu Einzelheiten zum Antragsverfahren (Online-Antragsverfahren, gesonderte Formulare, Behördenzuständigkeiten, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner) wird das Ministerium weitere Informationen veröffentlichen.